



Gunther Wenz

Zehn Worte der Weisung. Der Dekalog als Inbegriff der Tora

Abstract

Die Zehn Gebote sind nach Maßgabe des Alten Testaments der Inbegriff der göttlichen Weisung. Das gilt auch unter neutestamentlichen Bedingungen unbeschadet der Zuordnung von Gesetz und Evangelium, die zwar zu unterscheiden, nicht aber zu trennen sind. Der Beitrag skizziert exegetische Einsichten, um von dort her einen Zugang zu klassischen Auslegungen zu erschließen, unter denen diejenige in Luthers Katechismen eine der bedeutendsten ist.

Keywords

Dekalog, Zehnzahl und Zählung der Gebote, Genese und Geltung des Dekalogs, Einzelgebote, neutestamentliche Dekalogrezeption



Prof. em. Dr. Dr. h.c. Gunther Wenz ist emeritierter Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians Universität München und Leiter der Wolfhart Pannenberg-Forschungsstelle der Hochschule für Philosophie München

1 Die Zehnzahl der Gebote und ihre Zählung

Der Worte biblischer Weisung sind viele. Sie auf zehn zu konzentrieren, liegt aus didaktischen Gründen nahe. Der Mensch hat zwei Hände mit jeweils fünf Fingern, was insgesamt zehn ergibt. Die Zehnzahl stellt entsprechend ein grundlegendes Ordnungsprinzip für Angelegenheiten dar, die den Menschen betreffen. Es überrascht daher nicht, wenn die Vielzahl biblischer Weisungsworte dekalogisch geordnet ist. „Die Zehn hat primär mnemotechnische Absicht und Bedeutung und dies ‚naturgemäß‘ in den verschiedensten Kulturen und seit den ältesten Zeiten.“¹ Dass das Dezimalsystem für die Ordnung dessen, was als „Zehngebot“ firmiert, ursprünglich formgebend war, ist nicht wahrscheinlich. „Für Entstehung und Wachstum des Dekalogs war die Zehnzahl nicht Ausgangs-punkt, sondern eine Chiffre am Ende der Entwicklung für die Dignität der Reihe: Was man an den 2mal 5 = 10 Fingern abzählen kann, ist merkwürdig.“²

¹ L. Perltt, Deuteronomium. 1. Teilband: Deuteronomium 1-6, (Biblicher Kommentar Altes Testament Bd. V/1,1, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 2013), S. 460. Bei Perltt finden sich umfangreiche Literaturhinweise zur Forschungs- und Textgeschichte sowie zur Exegese des Dekalogs (S. 449-453). Ferner wird sehr gehaltvoll über die Probleme der Bezeichnung, der Zehnzahl, der Zählung, der zwei Tafeln, der uneinheitlichen Reihung und des „Sitzes im Leben“ der Gebote informiert (S. 458-470), sodann über die Doppelüberlieferung samt Prioritätsfrage (S. 471-481). Ergänzungen zu Ex 20,1-21 werden beispielsweise von Chr. Dohmen, Exodus 19-40, übers. und ausgl. von ders., Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament, Freiburg/Basel/Wien: Herder Verlag, 2004, S. 82-137), zu Dtn 5,6-21 von T. Veijola, Das 5. Buch Mose. Deuteronomium. Kap. 1,1-16,17. Übers. und erkl. Von ders., (ATD 8,1, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2004, S. 147-173), oder – sehr ausführlich – von E. Otto, Deuteronomium 1-11, zweiter Teilband: 4,44-11,32. Übers. u. ausgl. v. ders., (Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament, Freiburg/Basel/Wien: Herder Verlag, 2013), S. 651-769) geliefert.

² L. Perltt, a.a.O., S. 461. Zu der Bezeichnung Zehnwort bzw. Dekalog und ihrer geschichtlichen Entwicklung vgl. L. Perltt, a.a.O., S. 458f.;

Der Begriff Dekalog stammt aus dem Griechischen, näherhin aus der Septuaginta, der griechischen Übersetzung der hebräischen Bibel, in welcher in Bezug auf Dtn 4,13 und Dtn 10,4 von *hoi deka logoi* die Rede ist. In der sog. Ökumenischen Einheitsübersetzung wird der erste der beiden Verse wie folgt wiedergegeben: „Der Herr offenbarte euch seinen Bund, er verpflichtete euch, ihn zu halten: Die Zehn Worte. Er schrieb sie auf zwei Steintafeln.“ Auch Dtn 10,4 spricht von zehn Worten auf zwei Tafeln. Vom Deuteronomium, dem sog. zweiten *nomos* her scheint der Dekalog-Zehnwort-Terminus dann auf Ex 20 (vgl. Ex 34) als der Erstfassung der in Dtn 5 in variiert Form wiederholten bzw. wiederbegegnenden Weisungsworte zurückbezogen worden sein.

Im Deutschen ist es üblich geworden, in Bezug auf Ex 20,2ff. und Dtn 5,6ff. von den Zehn Geboten zu sprechen. Abgesehen davon, dass die Zehnerordnung den Textbeständen selbst nicht zu entnehmen, sondern rezeptionsgeschichtlicher Natur ist, bleibt klärungsbedürftig, wie sich der Begriff „Gebot“ zu dem hebräischen „mizwa“ und zu der apodiktischen Verbotsform verhält, in welcher die Mehrzahl der sog. Zehn Gebote überliefert sind. Auch unter Voraussetzung ihrer dekalogischen Ordnung variiert die Zählung der im Deutschen Zehn Gebote genannten Worte der Weisung und zwar nach den Grundmustern des Weglassens, des Zusammenziehens oder des Zweiteilens³. Welche Systematisierungsinteressen dabei jeweils am Werke sind, bedarf ebenso der Einzeluntersuchung wie die Motivik der Aufteilung der Weisungsworte auf zwei Tafeln und der unterschiedlichen Weisen, in der sie vorgenommen wurde. Die

hier: S. 459: „In der abendländischen Kirchengeschichte wurden aus den *decem verba* der Vulgata die *decem praecepta*, seit Luthers Kleinem Katechismus volkssprachlich die Zehn Gebote, während in der Theologie *οἱ δέκα λόγοι* von *G* in Gebrauch blieben.“

³ Vgl. hierzu den Überblick in: M. Vogt, P. Marinkovic, Die Gliederungsbedeutung des Dekalogs in Ansehung der Tora, in: W. Korff, M. Vogt (Hg.), *Gliederungssysteme angewandter Ethik. Ein Handbuch*. Nach einem Projekt von W. Korff, (Freiburg, Basel, Wien: Herder Verlag, 2016), S. 117-147.

Unterscheidung der Gebote in solche, welche die Gottesbeziehung des Menschen, und solche, welche seine Beziehung zu Mitmensch und Welt betreffen, begegnet in der christlichen Überlieferung zwar häufig, ist aber nicht die einzig denkbare und traditionsgeschichtlich geurteilt kaum genuin; in keinem Fall darf sie zu einer Trennung des Unterschiedenen führen, da beide Relationen im Verein mit menschlicher Selbstbeziehung im biblischen Kontext stets einen differenzierten Zusammenhang bilden. Während die hebräische Bibel „noch keine Nummerierung der Gebote“⁴ kennt, ist für das hellenistische Judentum eine fixierte Zählung bezeugt, die in der östlichen Christenheit, später auch von Anglikanern und Reformierten übernommen wurde, nicht aber vom rabbinisch-talmudischen Judentum und ebenso wenig von der katholischen Kirche und den Kirchen der Wittenberger Reformation. Folgende Unterschiede der Zählung sind bei den einzelnen Gruppen zu registrieren⁵:

Judentum	Katholische + lutherische Kirchen	Orthodoxie, Reformierte, Anglikaner
5 + 5	3 + 7	4 + 6
1. Jhwhs Herrschaft 2. Fremdgötter + Götzenbilder 3. Jhwhs Name 4. Sabbat 5. Eltern 6. Mord 7. Ehebruch 8. Diebstahl 9. Falschzeugnis 10. Begehren	1. Fremdgötter 2. Gottes Name 3. Feiertag 4. Eltern 5. Mord 6. Ehebruch 7. Diebstahl 8. Falschzeugnis 9. Begehren (Frau) 10. Begehren (Güter)	1. Gottes Herrschaft + Fremdgötter 2. Götzenbilder 3. Gottes Name 4. Sabbat 5. Eltern 6. Mord 7. Ehebruch 8. Diebstahl 9. Falschzeugnis 10. Begehren

⁴ L. Perliitt, a.a.O., 462.

⁵ Aus: M. Köckert, *Die Zehn Gebote*, (München: C. H. Beck, 2007), S. 35. Vgl. auch L. Perliitt, a.a.O., S. 463 und E. Otto, a.a.O., S. 704ff.

Das 3:7-Schema, das auch der Dekalogauslegung in Luthers Katechismen zugrunde liegt, verbindet die Bedeutung der Zehnzahl mit der Siebenzahl der Vollendung und der für die Christentumsgeschichte nicht minder bedeutsamen Dreizahl und erschließt so schon unter formalen Gesichtspunkten signifikante Strukturierungs- und Systematisierungsmöglichkeiten. So hat Martin Luther, dem Beispiel Augustinus folgend, gemäß dem neutestamentlichen Doppelgebot der Liebe (Mt 22,37-40; Mk 12,29-31) drei Gebote der Gottesliebe von sieben der Nächstenliebe unterschieden und sie entsprechend auf beide Tafeln verteilt.

Das Alte Testament selbst kennt die Verteilung auf zwei Tafeln ebenso wenig wie ihre Nummerierung. „Das Motiv ist dem Dekalog zugewachsen; er ist vom Tafelmotiv nicht abhängig, allenfalls dieses vom Dekalog.“⁶ Daraus und aus sonstigen formalen Unausgeglichenheiten wie der unterschiedlichen Gebotsreihung erklärt sich, warum der Dekalog im Laufe seiner Rezeptionsgeschichte in unterschiedlichen Gestalten begegnet. Diese Vielgestaltigkeit muss die Einheit des Gebotsgehalts nicht problematisieren. Der biblische Befund legt im Gegenteil nahe, dass sie zur sachlichen Identität der Weisungsworte gehört.

2 Genese und Geltung des Dekalogs

Die nach dem Formprinzip der Zehnzahl geordneten Worte der Weisung, die traditionell als Dekalog bezeichnet werden, begegnen in der hebräischen Bibel in zwei Fassungen. Versuche, sie auf einen einheitlichen Urdekalog zurückzuführen, haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Generell gingen und gehen die Forschungsmeinungen über Herkunft und ursprüngliche Form der sog. Zehn Gebote weit auseinander. Fast ausnahmslos geteilt wird in der „scientific community“ der historisch-kritische Befund, dass der Dekalog mitsamt der sonstigen Gesetzgebung des Alten Testaments

⁶ L. Perlitt, a.a.O., S. 464.

nicht unmittelbar auf eine Gottesoffenbarung in der Wüstenzeit am Berge Sinai (Horeb) zurückgeht, sondern Resultat und Reflexionszeugnis späterer Entwicklungen der Religionsgeschichte Israels ist, die man dann in die Urgeschichte der Volksgemeinschaft zurückprojiziert und zu ihrem theologischen Fundament erklärt hat. Die Analysen von Julius Wellhausen haben diesbezüglich die Richtung gewiesen, auch wenn ihre Ergebnisse im Einzelnen keineswegs allgemein übernommen wurden, wie die beiden Thesen zu Form und Herkunft der Zehn Gebote belegen, die im 20. Jahrhundert lange Zeit im Zentrum der Forschung standen.⁷

A. Alt differenzierte zwischen sog. apodiktischen und sog. kasuistischen Rechtssätzen, um erstere, wie er sie in den Prohibitiven des Dekalogs vorfand, als genuin jahwistisch-israelitisch und von der kanaanäischen Rechtskultur charakteristisch unterschieden zu qualifizieren. Zwar rechnete Alt nicht mit einer direkten Gottesoffenbarung der Zehn Gebote, zählte sie aber zum genuinsten Glaubensgut Israels, dem Offenbarungsqualität eigne. Ein zweiter – von S. Mowinckel vertretener – formgeschichtlicher Entwurf interpretierte die Dekaloggebote vom Ritual eines Tempelfestes her, bei dem die Ursprungsgeschichte Israels und mit ihr die von Gott gegebene verbindliche Ordnung vergegenwärtigt werden sollte. Auf diese Weise waren die Zehn Gebote erneut zum genuinen Glaubensgut des Volkes erklärt und mit dessen Anfängen rückvermittelt.

In jüngerer Zeit haben die Forschungsansätze Alts und Mowinckels kaum mehr Anhänger gefunden. Auch G. v. Rads Annahme, die Verkündigung der Dekaloge habe ihren Sitz im Leben bei einem Bundeserneuerungsfest in Sichem gehabt, wird heute in der Regel nicht mehr vertreten. Die Mehrheit der Forscher nimmt an, dass der Dekalog, von dem sich keine formal einheitliche Urfassung rekonstruieren lasse, nicht vor spätvorexilischer Zeit entstanden sei und zwar durch redak-

⁷ Zu der die Dekaloge betreffenden Forschungsgeschichte vgl. im Einzelnen den Exkurs bei E. Otto, a.a.O., S. 685ff.

tionelle Komposition vorgefundener Rechtssatzbestände, deren überlieferungsgeschichtliche Herkunft im Einzelnen der Klärung bedürfe. Umstritten ist, welche der beiden Dekalogfassungen als die ursprünglichere zu gelten hat. Einige Forscher geben dem Dekalog der Sinaiperikope in Ex 20 den Vorzug, andere demjenigen in Dtn 5. Wahrscheinlich ist mit einer komplexen „literarischen Abhängigkeit beider Fassungen voneinander“⁸ zu rechnen, die einseitige Genealogien unmöglich macht.

Wahrscheinlich haben beide Dekalogversionen sich im Laufe des traditionsgeschichtlichen Prozesses ihrer Entwicklung in Teilen wechselseitig beeinflusst. Die größte inhaltliche Differenz zwischen ihren kanonisierten Endfassungen bildet die unterschiedliche Begründung des Sabbatgebots, die Dtn 5,14f. geschichtstheologisch und in Erinnerung an das Exodusgeschehen erfolgt, in Ex 20,10f. hingegen schöpfungstheologisch und unter wohl nachträglichem Verweis auf Gen 2,2f.⁹ Auch ansonsten finden sich eine Vielzahl von Abweichungen, die im Zuge der definitiven Festschreibung und Kanonisierung beider Texte nicht beseitigt wurden.

Anhand nachfolgender Synopse¹⁰ lassen sich gemeinsamer Text (fett) und Unterschiede zwischen Ex 20 (normal) und Dtn 5 (kursiv) kenntlich machen:

„Ich bin Jahwe, dein Gott, der ich dich aus dem Lande Ägypten, aus dem Sklavenhaus, herausgeführt habe. Du sollst keine anderen Götter neben mir haben. Du sollst dir kein Bild machen, und zwar keinerlei Gestalt, die im Himmel oben oder auf Erden unten oder im

⁸ M. Köckert, a.a.O., S. 39. Dass ein literarischer Zusammenhang besteht, ist in der Forschung unstrittig; strittig ist allerdings, wie man ihn genau zu bestimmen hat.

⁹ Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Ex 20,2-17 und Dtn 5,6-21 werden im Detail durch die Textgegenüberstellung bei Chr. Dohmen, a.a.O., S. 94-97 sichtbar gemacht; vgl. zusammenfassend a.a.O., S. 92f.; ferner: T. Veijola, a.a.O., S. 149, der „insgesamt zwanzig Unterschiede“ erkennt.

¹⁰ Aus: W. H. Schmidt, Die Zehn Gebote im Rahmen alttestamentlicher Ethik, (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1993), S. 34f.

Wasser unter der Erde ist. Du sollst sie nicht anbeten und ihnen nicht dienen; denn ich, Jahwe, dein Gott, bin ein eifernder Gott, der heimsucht die Schuld von Vätern an Nachkommen bis ins dritte und vierte Glied **an Söhnen und Enkeln und Urenkeln bei denen, die mich hassen, aber Treue übt an Tausenden bei denen, die mich lieben und meine *seine* Gebote halten.**

Du sollst den Namen Jahwes, deines Gottes, nicht zu Nichtigem erheben; denn Jahwe wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen zu Nichtigem erhebt. Gedenke an **Halte den Sabbattag, daß du ihn heiligst, wie Jahwe, dein Gott, dir befohlen hat.**

Sechs Tage sollst du arbeiten und all deine Arbeit tun, aber der siebte Tag ist ein Sabbat für Jahwe, deinen Gott.

Du sollst keinerlei Arbeit tun, du und dein Sohn und deine Tochter und dein Sklave und deine Sklavin und *dein Rind und dein Esel und all dein Vieh und dein Fremdling, der in deinen Toren weilt;* denn in sechs Tagen machte Jahwe den Himmel und die Erde, das Meer und alles, was in ihnen ist, aber am siebten Tag ruhte er; darum hat Jahwe den Sabbattag gesegnet und ihn geheiligt. *damit dein Sklave und deine Sklavin ruhen können wie du. Und denke daran, daß du Sklave warst im Lande Ägypten und daß Jahwe, dein Gott, dich von dort herausgeführt hat mit starker Hand und ausgestrecktem Arm; darum hat Jahwe, dein Gott dir befohlen, den Sabbattag zu halten.*

Ehre deinen Vater und deine Mutter, wie Jahwe, dein Gott, dir geboten hat, damit deine Tage lang sind und damit es dir gut geht auf dem Boden, den Jahwe, dein Gott, dir gibt.

Du sollst nicht töten. Und du sollst nicht ehebrechen. Und du sollst nicht stehlen. Und du sollst nicht gegen deinen Nächsten aussagen als Lügenzeuge. nichtiger Zeuge. Und du sollst nicht begehren das Haus *die Frau* **deines Nächsten. Und du sollst nicht begehren** (*hmd*) die Frau, *begehren* (*'wh*) **das Haus** **deines Nächsten, sein Feld und seinen Knecht und seine Magd und sein Rind und seinen Esel und alles, was deinem Nächsten gehört.“**

Die kanonische Bewahrung der Doppelüberlieferung einer Gebotsreihe ohne harmonisierende Ausgleichsversuche ist für das Alte Testament singulär und unter systematischen Gesichtspunkten u. a. deshalb bemerkenswert, weil die Variabilität eines gegebenen Grundbestands rechtlich-ethischer Bestimmungen nach Urteil der Tradition dessen substanzielle Identität offenbar nicht problematisiert, sondern dieser im Gegenteil wesentlich zugehört. Wie immer sich beide Fassungen unter Prioritätsgesichtspunkten zueinander verhalten mögen und wie immer es um ihr Alter und um dasjenige der Bausteine bestellt

sein mag, aus welchen sie sich zusammenfügten: Bemerkenswert zu werden verdient, dass die Komplexität seiner Genese, die ihm durch die Doppelgestalt seiner Überlieferung förmlich eingezeichnet ist, die Geltungsansprüche des Dekalogs ebenso wenig limitiert oder gar unterminiert wie seine Auslegungsbedürftigkeit, welche durch gegebene Textvarianten indiziert wird.

Ob nun die *lectio brevior* der Ex-Fassung für Priorität spricht oder nicht, ob die Zusammenfügung des Dekalogs spätvorexilisch, exilisch, frühnachexilisch oder noch später anzusetzen ist: Seine Geschichte ist mit Abschluss seiner Genese nicht beendet. Für deren Vorläufigkeit spricht rein formal die erhalten gebliebene Doppelüberlieferung; der traditionsgeschichtliche Prozess setzt sich in Form der Auslegungsgeschichte fort, deren Ziel jedenfalls unter christlichen Bedingungen darauf ausgerichtet ist, den spezifischen Entdeckungszusammenhang der Zehn Gebote mit dem begründeten Anspruch auf universale Geltung zu verbinden.

Die Spannung zwischen dem Anspruch auf humane Allgemeingültigkeit und seiner Konstitution durch eine an das Bundesvolk ergangene Offenbarung Gottes ist für den Dekalog in seinen beiden Fassungen, für deren Verhältnis zueinander sowie für die jahrhundertelange Wirkungsgeschichte von Anfang an bestimmend und stets bedeutsam gewesen.

Zu einem angemessenen Umgang mit dieser charakteristischen Spannung kann u. a. die Beobachtung verhelfen, dass der Dekalog einerseits in die Gesamttora als die Fülle göttlicher Weisungen für sein Bundesvolk eingeordnet ist, andererseits als summarisches Konzentrat fungiert, worauf die Stellung von Ex 20 in Bezug auf das Heiligkeitgesetz und von Dtn 5 in Bezug auf das Gesamtdeuteronomium hindeutet. Bereits im hellenistischen Judentum zeigte sich eine Tendenz, den als sachliche Einheit begriffenen Dekalog den einzelnen Weisungen der Tora vorzuordnen, seine Bestimmungen mit den Prinzipien des – namentlich durch die stoische Philosophie repräsentierten – Ethos zu vermitteln und so als allgemein verbindlich zu erweisen. Dieser Trend verstärkte sich unter christlichen Bedingungen. Welche Funktion dabei Röm 13,9 und der Zusammenfassung der Zitate aus Dtn 5,17-19 LXX im Gebot der

Nächstenliebe (bzw. im Doppelgebot der Liebe) zukommt, bedarf unter besonderer Berücksichtigung von Röm 2,15 oder auch Jer 31,33 etc. genauer Untersuchung. Faktum ist, dass im Christentum die Dekalogbestimmungen nicht selten mit den Gehalten dessen gleichgesetzt wurden, was man *lex naturalis vel rationalis* nannte oder mit vergleichbaren Termini bezeichnete.

Mit dem Begriff *nomos*, *lex* und ihrer deutschen Wiedergabe als Gesetz ist eine ganze Reihe zusätzlicher Probleme von keineswegs nur terminologischer, sondern zugleich elementarer sachlicher Bedeutung verbunden. Sind die dekalogischen Weisungen Worte des Rechts, des Gesetzes, des Ethos, der Sittlichkeit, der Moral etc. und was ist unter diesen Bezeichnungen jeweils präzise zu verstehen? Ohne gesteigerte Begriffsschärfe wird man eine befriedigende Antwort solcher und ähnlicher Fragen nicht leisten können. Fest steht, dass die Klassifizierung von Tora und Dekalog als gesetzlich unter der Voraussetzung abwegig ist, dass sich mit Gesetzlichkeit, Nomismus oder Legalismus unter der Hand pejorative Assoziationen verbinden. Damit ist nicht gesagt, dass die Gesetz-Evangeliums-Thematik, wie sie nicht nur in reformatorischer Tradition unter vielfältiger Bezugnahme auf die Gebotsthematik erörtert wurde, sachlich obsolet und unbesehen zu verabschieden sei. Doch auch und gerade hier ist begriffliche Differenzierung geboten, etwa diejenige zwischen der grundsätzlichen Güte der Gebote und der „gesetzlichen“ Funktion, welche sie unter postlapsarischen Bedingungen haben, wobei auch diesbezüglich zwischen verschiedenen *usus legis* zu unterscheiden ist.

3 Die dekalogischen Einzelgebote

Die Gebote des Dekalogs, der im Exodusbuch den Sinaiereignissen eingepasst und im Deuteronomiums auf den Bundesschluss am Horeb bezogen ist, umschreibt die Verhaltensweisen, „die Voraussetzung für die Gemeinschaft mit Gott und für das Zusammenleben von Brüdern und Schwestern

sind, die das Volk Gottes ausmachen“¹¹. Auch wenn sie nicht aus einer einzigen Quelle stammen, sondern Komponenten unterschiedlicher Herkunft darstellen, die auch unter kanonischen Bedingungen nicht zu völliger Deckungsgleichheit gebracht sind, bilden sie doch eine sachliche Einheit, was bei der Auslegung der einzelnen Gebote nachgerade dann zu beachten ist, wenn man ihre universale Verbindlichkeit zur Geltung bringen will, wie das im Christentum obligat ist. Nichtsdestoweniger hat eine auf Universalgeltung ausgerichtete Interpretation die spezifische Eigenbedeutung zu berücksichtigen, welche den einzelnen Geboten von ihrer traditionsgeschichtlichen Herkunft her eignet. Zwar gemahnt der apodiktisch-prohibitive Stil, in dem sie vorgetragen werden, gleichsam von Hause aus an Urformen humaner Kommunikation, wie sie sich unter Menschen aller Zeiten finden. Doch ist damit über den Gehalt dessen, was gesollt oder nicht gesollt wird, noch nicht hinreichend befunden. Er muss von Fall zu Fall einer genauen Bestimmung zugeführt werden, wie die Einzelgebote dies vorsehen und zu leisten versuchen. Nur so kann die vom Dekalog intendierte Allgemeingültigkeit konkret in Anschlag gebracht werden. Umgekehrt transzendiert im dekalogischen Gesamtkontext die einzelne Weisung die eigentümliche Beschränkung, die ihr von Herkunft und Perspektivität der Betrachtung auferlegt ist.

Was für weite Passagen des Alten Testaments im Allgemeinen gilt, trifft für den Dekalog im Besonderen zu: er ist im Laufe seiner Traditionsgeschichte zu einem Ganzen geworden, das mehr ist als die Summe seiner Teile, obwohl er ohne diese in seiner Ganzheit nicht erfasst werden kann. Im Übrigen ist er als verschrifteter Text in einem innerbiblischen Prozess der Auslegung von Traditionsbeständen entstanden, um auch nach erfolgter Kanonisierung nicht durch bloße Repetition, sondern durch situative Interpretation seiner aktuellen Verbindlichkeit zugeführt zu werden. An den einzelnen Geboten und

¹¹ J. Scharbert, *Exodus*, (Würzburg: Echter Verlag, 1989), S. 83.

namentlich am ersten ließe sich dies durch überlieferungs- und rezeptionsgeschichtliche Studien detailliert nachweisen.

Das nach lutherischer Zählung erste Gebot umfasst nach Maßgabe beider Fassungen des biblischen Dekalogs zwei namentlich in Dtn 5 sehr eng verbundene Verbote, nämlich dasjenige, andere Götter neben dem einen Gott Jahwe zu haben, der Israel aus dem Sklavenhause Ägyptens herausgeführt hat, und das Bilderverbot. Die Selbstpräsentation Jahwes als des Gottes Israels zeigt, dass die Beziehung zwischen ihm und seinem Volk konstitutiv ist für die nachfolgenden Worte der Weisung, was deren universalen Gültigkeitsanspruch nicht aus-, sondern einschließt.

Ohne die israelspezifische Genese und Begründung des Dekalogs zu leugnen, hat das Christentum zugleich dessen menscheitsgeschichtliche Relevanz dezidiert behauptet, wie das tendenziell schon im hellenistischen Judentum der Fall war. Dies geschah unter ausdrücklicher Voraussetzung eines strikten Monotheismus, auf welchen das Fremdgötterverbot zumindest vorausweist. Zwar scheint „die Formulierung des Verbots einen polytheistischen Referenzrahmen“¹² voraussetzen, „da sie ja nicht im monotheistischen Sinne die Existenz anderer Götter leugnet, sondern unter der Voraussetzung der Existenz verschiedener Götter den Bezug zum hier sprechenden Gott einfordert“¹³. Doch ist der Weg von einem monolatrischen Henotheismus zum Monotheismus konsequent. Andere Götter, die neben Jahwe und ihm zum Trotz, Anspruch auf göttliche Anerkennung erheben, kann es in Anbetracht seiner Selbstmanifestation für sein Volk weder in Israel noch überhaupt geben. Denn diese ist derart über alles erhaben, was sonst manifest und gegenwärtig ist, dass ein Vergleich Jahwes mit anderen Göttern sich von selbst verbietet.

Das Verbot, sich von ihm analog zu anderen Göttern ein Kultbild zu machen, unterstreicht Jahwes Einmaligkeit.

¹² Chr. Dohmen, a.a.O., S. 105.

¹³ Ebd. Zu den religionsgeschichtlichen und literaturhistorischen Ursprüngen der Monolatrie vgl. E. Otto, a.a.O., S. 720ff.

Keinerlei Gestalt – ob auf Erden oder im oberirdischen Himmel bzw. den unterirdischen Wassern – soll mit Jahwe gleichgesetzt oder auch nur verglichen werden. Deshalb verbietet sich die Anbetung und kultische Verehrung anderer Gestalten neben ihm als Götzendienst. „JHWH geht nicht in seinen Geschöpfen auf. In ihrer Endlichkeit vermag die Welt nicht die Unendlichkeit Gottes zu fassen. Das Bilderverbot sichert als Aussage der Transzendenz Gottes auch seine Unverfügbarkeit. Jede Vergegenständlichung Gottes im Abbild bedeutet Verfügbarkeit für den Menschen. Darin interpretiert das Bilderverbot das Gebot der Alleinverehrung.“¹⁴ Fremdgötter- und Bilderverbot sind eins in dem Alleinverehrungsgebot des Gottes Jahwe, der eifersüchtig über seine Einhaltung wacht. Ausgeübt wird das göttliche Wächteramt nach Maßgabe ausgleichender Gerechtigkeit, wie sie der Gottheit Jahwes eigen ist, jedoch so, dass die barmherzige Treue gegenüber den Verehrern die strafende Heimsuchung der Schuld seiner Verächter bei Weitem, ja „unendlich“¹⁵ überwiegt.

Die Gottheit Jahwes transzendiert alles Gegebene und kann nicht bildlich fixiert werden. Mit der ikonographischen ist auch jede andere Form gegenständlicher Festlegung Jahwes in Abrede gestellt. Das Namensmissbrauchsverbot gehört in diesen Sachzusammenhang.¹⁶ Dem Exklusivanspruch Jahwes auf Verehrung und dem Verbot, sich ein Kultbild sei es von anderen Göttern oder vom Gott Israels selbst zu machen, widerspricht die missbräuchliche Praxis, den Namen Gottes zwecks menschlich-weltlicher Angelegenheiten zu verwenden. „Das Judentum hat das Verbot auf alle unbedachten Äußerungen bezogen und darum aus lauter Ehrfurcht vor dem Gottesnamen Jahwe (...) ihn selbst beim Vorlesen der Heiligen Schrift in der Synagoge nicht ausgesprochen, sondern durch das Wort *Adonai* ‚der Herr‘ ersetzt.“¹⁷ Man wird dies als eine konsequente

¹⁴ E. Otto, a.a.O., S. 693.

¹⁵ A.a.O., S. 730.

¹⁶ Zum Ursprung des Gebots und seiner Redaktionsgeschichte vgl. im Einzelnen E. Otto, a.a.O., S. 734ff.

¹⁷ J. Scharbert, a.a.O., S. 84.

Weiterführung des Namensmissbrauchsverbots zu werten haben, „zumal wenn man beachtet, dass es einen breiten theologischen Strom innerhalb des Alten Testaments gibt, der die Gegenwart Gottes mit seinem Namen verbindet und im Gegenüber zur Existenz Gottes ‚im Himmel‘ vom Wohnen-Lassen (oder Hinlegen) des Namens Gottes im irdischen Tempel ausgeht“¹⁸.

Nach dem mit Strafandrohung und weit mehr noch mit einer ins Unendliche gehenden Treueverheißung versehenen Kultbildverbot, das den Alleinverehrungsanspruch Jahwes unterstreicht, sowie dem strafbewehrten Verbot, den Namen Gottes zu missbrauchen bzw. zu Nichtigem zu erheben, folgt das Gebot der Sabbatheiligung: Sechs Tage darfst du schaffen und jede Arbeit tun. Der siebte Tag aber ist ein Sabbat für Jahwe, deinen Gott. An ihm sollst du keine Arbeit tun; du, dein Sohn und deine Tochter nicht, auch nicht dein Sklave und deine Sklavin, dein Vieh – in Dtn 5,14 spezifiziert als Rind und Esel – und der Fremde, der in deinen Toren weilt, will heißen: Bleibe- und Wohnrecht in Israel gefunden hat. Die Begründung für das Gebot der Sabbatheiligung wird in Ex 20,11 schöpfungstheologisch, in Dtn 5,15 dagegen mit der Erinnerung an den Exodus gegeben: Im Gedenken daran, selbst Sklave im Lande Ägyptens gewesen und von Jahwe mit starker Hand und ausgestrecktem Arm von dort herausgeführt worden zu sein, soll Israel am siebten Wochentag seinen Sklaven und Sklavinnen Arbeitsruhe gönnen. Unbeschadet der unterschiedlichen Begründungen des Sabbatgebots in Ex 20,8-11 und Dtn 5,12-15¹⁹ ist davon auszugehen, dass beide Dekalogfassungen bereits einen entwickelten Begriff des Sabbats und seiner Verbindung mit dem letzten Tag einer Siebentagewoche hatten.

Im Unterschied zum Jahr und seinen Monaten hat die Woche keinen unmittelbaren Anhalt an astronomischen Vorgängen. Doch wird vermutet, die Zahl von sieben Tagen, welche eine

¹⁸ Chr. Dohmen, a.a.O., 116.

¹⁹ Zu weiteren Unterschieden beider Dekalogfassungen in der Formulierung des Sabbatgebots vgl. z.B. Chr. Dohmen, a.a.O., S. 93.

Woche ausmachen, sei an derjenigen der antiken Planeten orientiert. Denkbar ist auch eine Rhythmisierung des Monats, die von Versorgungsbedürfnissen und entsprechenden Marktfrequenzen herrühren. Fernerhin ist an Regelungen von Arbeitsruhephasen zu denken, denen auf ihre Weise die Praxis der Landbrache entspricht. Im Kalender der Babylonier begegnet *schabattum* als Bezeichnung eines Vollmondfestes. Ob der hebräische Sabbatbegriff sich hieraus ableitet, ist unbewiesen. Wörtlich bedeutet das dem Nomen zugrundeliegende Verb *shabat* so viel wie „aufhören, ruhen“.

Manches spricht dafür, dass der Tag des Aufhörens und Ruhens in Israel nicht sofort, sondern erst im Laufe der Zeit mit dem anderweitig zu erklärenden Rhythmus von 6+1 Wochentagen verbunden wurde. Wie auch immer: In den beiden Dekalogfassungen wird die Synthese von siebtem Wochentag und Sabbat als gegeben vorausgesetzt, wenngleich theologisch unterschiedlich begründet. Die Erklärung von Dtn 5,15 wirkt gerade wegen ihres entschieden sozialen Skopus, auf den das Exodusgedächtnis ätiologisch ausgerichtet ist, ursprünglicher als die ins Universale greifende Begründungsperspektive von Ex 20,11, wonach das Sabbatgebot auf einer in der göttlichen Schöpfung begründeten, dem Kosmos mitsamt der Weltgeschichte durchwaltenden Ordnung basiert.

Das Sabbatgebot ist dasjenige unter den Zehn Geboten, „ das außerhalb des Dekalogs am breitesten bezeugt ist. Seine große Verbreitung verdankt sich dem Umstand, dass der Sabbat neben der Beschneidung zur *nota ecclesiae* Israels avancierte, die unabhängig vom Tempel an jedem Ort beachtet werden konnte“²⁰. Beschneidung und Sabbatheiligung sind charakteristische Kennzeichen jüdischer Identität, was durch die Auseinandersetzungen um sie im Zuge der Jesusbewegung und des werdenden Christentums unterstrichen wird. Zwar liegen die Transformation des Sabbats in den Sonntag als dem Gedächtnistag der Auferstehung Jesu Christi und die impliziten Voraussetzungen und Konsequenzen dieser Transformation außerhalb

²⁰ T. Veijola, a.a.O., S. 161.

der Perspektive der hebräischen Bibel. Doch den Weg zu einer die spezifische Begründung dieses mitsamt den anderen Geboten in sich aufhebenden Universalisierung göttlicher Weisung für das auserwählte Volk hat sie durch die im Exodusbuch gegebene schöpfungstheologische Begründung gebotener Sabbatheiligung gewiesen.

Jeder Mensch ist Kind von Eltern. Dass Vater und Mutter zu ehren sind, hat daher als ein humanes Grundgebot von allgemeinemenschlicher Verbindlichkeit zu gelten. Doch darf, gerade weil der universale Geltungsanspruch beim Gebot der Elternerhöhung unmittelbarer und deutlicher zutage tritt als im Falle etwa des Sabbatgebots, der israelspezifische Kontext des Elternerhöhungsgebots nicht unberücksichtigt bleiben.

Ursprünglich richtet es sich „an die erwachsenen Männer und verlangte von ihnen eine ehrerbietige und fürsorgende Behandlung der betagten Eltern. Die Mutter wird hier gleichberechtigt neben – in Lev 19,3 sogar vor – dem Vater erwähnt, denn als Mutter ihrer Kinder stand die Frau hinter dem Mann an Ehre nicht zurück (vgl. Sir 3,1-16), und sie blieb auch wegen ihrer Verheiratung im jungen Alter häufiger als der Mann als Witwe allein.“²¹ Ihr gegenüber hatte daher die Sohnesverpflichtung zu materieller Altersfürsorge besondere Relevanz. Bemerkenswert ist im Übrigen die Zusage langen Lebens mit der beigefügten Erwähnung der Landgabe, die sich in beiden Dekalogfassungen findet. Sie deutet darauf hin, dass die Ehrung seiner Eltern jeder Mensch nicht zuletzt sich selbst schuldig ist, damit das gegebene leibliche Leben erhalten und gefördert werde. Elternhass zeitigt destruktive Folgen für das eigene Leben, Elternliebe hilft der gebotenen Selbstliebe auf, die nur gedeiht, wenn sich der Mensch in ein grundsätzlich affirmatives Verhältnis zur Kontingenz seiner Herkunft setzt, was nachgerade für die Befolgung des Tötungsverbots als des Grundgebots der Nächstenliebe von elementarer Bedeutung ist.

Wie das dekalogische Gebot der Elternerhöhung ist auch das nach lutherischer Zählung fünfte Gebot todesrechtlichen Ursprungs

²¹ A.a.O., S. 164f.

und knüpft „an das Tötungsverbot des ‚Bundesbuches‘ in Ex 21,12-14 und seine deuteronomistischen Fortschreibung in Dtn 19,2-13“²² an, ohne die dort begehenden Falldifferenzierungen zu übernehmen. Ausgesprochen wird „ein generelles Tötungsverbot“²³. Inwieweit man dies als einen – tendenziell für den Gesamtdekalog in Anschlag zu bringenden – „Übergang vom Recht zum Ethos“²⁴ zu werten hat, hängt wesentlich davon ab, was man unter Recht und Ethos versteht und wie man das Verhältnis beider Größen zueinander bestimmt. Faktum ist, dass mit der fallabgehobenen Formulierung des Tötungsverbots das zu achtende Grundrecht auf Leib und Leben in bestimmtester Form, nämlich apodiktisch eingeschränkt wird. Ohne grundsätzliche Achtung von Leib und Leben aller Kreatur und derjenigen des Menschengeschöpfs zumal, ist humane Sitte und Sittlichkeit prinzipiell nicht denkbar. Wo sich Bluttat an Bluttat reiht (vgl. Hos 4,2), gibt es „keine Treue und keine Liebe und keine Gotteserkenntnis im Land“ (Hos 4,1).

Vergleichbares gilt, wenn sich Diebstahl und Ehebruch im Verein mit gerichtlichen Falschaussagen breit machen (vgl. Hos 4,2; auch Jer 7,9). Gegen die genannten Verfehlungen sind die dem Tötungsverbot folgenden Weisungen gerichtet, wobei abermals nicht auf einzelne Fälle eingegangen wird. Wollte man dies tun, dann müsste man beim Ehebruchsverbot gezielt danach fragen, ob es auf mono-, bi- oder polygame Verhältnisse bezogen ist. In der Regel wird gesagt, dass Adressaten des Gebots – in einer patriarchal geprägten Gesellschaft nicht überraschend – allein der freie männliche Bürger sei, dem es als todeswürdig verboten wird, in die bestehende Ehe eines anderen freien Mannes einzubrechen. Demgegenüber hat man zu bedenken gegeben, dass wohl auch im Ehebruchsverbot „auf Grundsätzlicheres als die Differenzierung bzw. Zusammen-

²² E. Otto, a.a.O., S. 746.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd. Vgl. M. Köckert, a.a.O., S. 22: „Der Dekalog gehört (...) nicht zum Recht, sondern zum Ethos und zur Gesittung. Er zieht äußerste Grenzen, die allem Recht vorausliegen.“

fassung verschiedener möglicher Delikte abgehoben wird“²⁵, etwa auf den der gebotenen Elternehrung korrespondierten „Schutz der Nachkommen“²⁶, der in materieller und sozialer Hinsicht unbedingt zu wahren sei.

Das Diebstahlsverbot ist ursprünglich gegen Menschenraub sowie angemessene Leibeigenschaft gerichtet. Daraus erklärt sich der enge Zusammenhang mit dem Verbot der Elternmissachtung, der Tötung und des Ehebruchs, die ebenfalls todesrechtlichen Ursprungs sind. Zunächst lautete der Grundsatz: „Wer einen Menschen raubt (...), wird mit dem Tod bestraft“ (Ex 21,16); erst später ist das Verbot zu stehlen auch auf die unstatthafte Aneignung von Sachwerten ausgedehnt worden, was dem Bezug zu den nachfolgenden Begehrensverboten herstellt. Im zwischengeschalteten Verbot falschen Zeugnisses ist der Bezug ausdrücklich dadurch hergestellt, dass das in den Folgebestimmungen wiederholt begegnende Stichwort „Nächster“ eingeführt wird. Es gibt diesem, obwohl ursprünglich auf den Fall von gerichtlichen Falschaussagen bezogen, und den anschließenden Weisungen eine auf das Humane überhaupt verweisende mitmenschliche Note wie denn auch eigennützige Lüge und falsches Begehren in ihrer Verkehrtheit darin übereinkommen, die allgemeinverbindlichen Grundlagen von Menschlichkeit zu untergraben.

Was die Objekte begierigen Verlangens näherhin betrifft, so kommen Frau und Haus (Dtn 5,21) bzw. in umgekehrter Reihenfolge Haus und Frau (Ex 20,17) des Nächsten in Betracht, sodann sein Feld, dies allerdings nur in Dtn 5,21, sein Knecht und seine Magd respektive sein Sklave oder seine Sklavin, schließlich sein Rind und sein Esel und alles, was ihm gehört. Ob es sich bei diesen Bestimmungen in den beiden Dekalogfassungen formal um ein oder um zwei Gebote handelt, kann dahingestellt bleiben. Luther hat in seinen Auslegungen die Begehrensverbote „stets als eine Einheit behandelt, lediglich

²⁵ Chr. Dohmen, a.a.O., S. 123.

²⁶ A.a.O., 124. Vgl. M. Köckert, a.a.O., S. 78: „Das Verbot des Ehebruchs schützt also die Familie vor illegitimen Erbberechtigten. Es zielt auf Rechtssicherheit, nicht auf eheliche Treue im moralischen Sinn.“

im KK sucht er zwei Gebote zu gewinnen“²⁷, um sie dann allerdings im GK, im Großen Katechismus, wieder in einem Interpretationsgang zu behandeln.

4 Doppelgebot der Liebe. Zur neutestamentlichen Dekalografie

Der Dekalog ist konzentrierter Inbegriff des in der Thora offenbaren Gotteswillens. Er hat den Charakter eines theologischen Grundgesetzes, was durch seine Doppelüberlieferung und die prominente Stellung beider Fassungen in ihrem jeweiligen Kontext eindrucksvoll unterstrichen wird. Spätere Rückblicke auf die Vorgänge am Gottesberg Sinai bzw. Horeb, wie sie in Dtn 4,13 und 10,4 begegnen, erbringen durch Einführung des eingängigen Titels „Zehn Worte“ einen weiteren Beleg, der durch die Verbindung von Dekalog und Tafelmotiv in Ex 34,28 ergänzt wird. Die Stellung des auf zwei Tafeln verteilten Zehnwortes bzw. Zehngebots innerhalb der Tora kann durchaus als einzigartig gelten. „Doppelte Überlieferung, Vorordnung vor alle Gesetze, Unmittelbarkeit der göttlichen Mitteilung, Verschriftung durch Gott selbst, Urkunde des ‚Bundes‘, bleibende Gültigkeit und unbeschränkter Geltungsbereich zeichnen den Dekalog vor allen anderen Mitteilungen Gottes in der Bibel aus.“²⁸

In der Tradition prophetischer Überlieferung und namentlich auf der Basis des sog. Bundesbuches stellt der Dekalog eine Summe der Rechtssätze Israels dar, die er konzentriert, elementarisiert und universalisiert. Diese Stellung wird durch die Septuaginta betont hervorgehoben: Sie setzt „die schon im hebräischen Text erkennbare Tendenz fort, die Anlage zu systematisieren und die Bedeutung der einzelnen Gebote aus-

²⁷ A. Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen. Bd. 1: Die Zehn Gebote, Luthers Vorreden, (Hg. v. G. Seebaß, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1990), S. 296.

²⁸ M. Köckert, a.a.O., S. 18f.

zuweiten“²⁹; im Übrigen wird versucht, die Dekalogfassung Ex 20 an Dtn 5 als „die aktualisierte Fassung letzter Hand“³⁰ anzugleichen. Im hellenistischen Judentum war der Dekalog in der LXX-Übersetzung „als Zusammenfassung der Tora und grundlegende ethische Norm gut bekannt“³¹, wohingegen seine Bedeutung im rabbinischen Judentum eher zurücktrat. Was hinwiederum das frühe Christentum betrifft, so begegnet im Neuen Testament zwar weder der Begriff „Dekalog“ noch gar eine förmliche und vollständige Auflistung seiner Inhalte. Dennoch werden die von der hebräischen Bibel in Ex 20 und Dtn 5 überlieferten Worte der Weisung rezipiert, wobei, wie am sog. Doppelgebot der Liebe exemplarisch zu ersehen ist, die Konzentrationstendenz noch einmal verstärkt wird.

In einer Lk 10,25-27 parallel zum nachfolgenden Gleichnis vom barmherzigen Samariter (vgl. Lk 10,29-37) gestalteten Dialogszene fragt ein Gesetzesfrommer in versucherischer Absicht, wie es heißt, den als Lehrer apostrophierten Jesus, was zu tun sei, um das ewige Leben zu ererben. Jesus repliziert mit Gegenfragen: „Was steht im Gesetz geschrieben? Wie liest du?“ (Lk 10,27), worauf die Antwort mit Dtn 6,5 und Lev 19,18 erfolgt: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele, mit all deiner Kraft und deiner ganzen Gesinnung und: deinen Nächsten sollst du lieben wie dich selbst.“ (Lk 10,28) Darauf Jesus: „Du hast gut geantwortet; tue dies, so wirst du leben.“ (Lk 10,29) Was es mit der Nächstenliebe näherhin auf sich hat, erklärt das anschließende Gleichnis, ohne dabei die gebotene Gottesliebe auszublenden: „Für Lk sind Gottes- und Nächstenliebe nicht voneinander zu trennen.“³² Dies gilt entsprechend für Mt und Mk.

In Mt 22,34-40 fragt ein pharisäischer Gesetzeslehrer, der Jesus auf die Probe stellen wollte, nach dem wichtigsten Gebot in der Tora, worauf er die Antwort erhält, er solle den Herrn, seinen

²⁹ Ebd., S. 88.

³⁰ Ebd., S. 89.

³¹ Ebd.

³² H. Klein, *Das Lukasevangelium übers. u. erkl.*, (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2006), S. 394.

Gott, mit ganzem Herzen, ganzer Seele und mit all seinen Gedanken lieben. Dies sei das erste und wichtigste Gebot. Ebenso wichtig aber sei es, den Nächsten wie sich selbst zu lieben. An diesen beiden Geboten hänge das ganze Gesetz samt den Propheten. Die Szene Mk 12,28-34 führt zu einem analogen Ergebnis: „Kein anderes Gebot ist größer als diese beiden.“ (Mk 12,31) Der synoptische Jesus konzentriert den Dekalog im Doppelgebot der Liebe. Dies hat im Laufe des Christentums Anlass dazu gegeben, die Weisungen des Dekalogs nach Maßgabe beider Tafeln in solche der Gottes- und solche der Nächstenliebe zu unterteilen; auch eine systematische Aufgliederung gemäß der Dreierstruktur von Gottesbeziehung, Selbstbeziehung und Beziehung zum Mitmenschen und Welt bietet sich an. In jedem Fall bleibt der Dekalog auch unter christlichen Bedingungen erhalten und wird inhaltlich affirmiert. Wie immer man die unter offenkundigem Bezug auf das Sinai- bzw. Horebmotiv gestaltete Bergpredigt Jesu zu deuten hat: eine Verabschiedung des Dekalogs wird in Mt 5-7 keineswegs intendiert.

Der Dekalog steht auch im Christentum unverbrüchlich in Geltung. Die in den synoptischen Evangelien hergestellten Bezüge zu einzelnen Geboten und zu Teilreihen des Dekalogs bestätigen dies. Zu denken ist an Jesu Schriftzitat Dtn 5,9 und 6,13, mit denen er in Mt 4,10 den Nachstellungen des Satans Einhalt gebietet und ihn dazu bringt, seine Versuchungen vorerst einzustellen: „Vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du dich niederwerfen und ihm allein dienen“ (vgl. hierzu auch 1. Kor 15,28). Der eingeborene Sohn Gottes hebt das erste Gebot nicht auf, sondern erfüllt es durch konsequente Selbstunterscheidung vom göttlichen Vater. Seine Nachfolger haben sich daran wie auch an alle sonstigen Dekaloggebote zu halten.

Die Pflicht, Vater und Mutter zu ehren, ist und bleibt verbindlich und zwar nicht nur bedingungsweise, sondern unbedingt (vgl. Mk 7,10; Mt 15,4). Entsprechendes gilt im Bezug auf das Verbot von Tötung, Ehebruch, Diebstahl, Raub und Falschaussage (vgl. Mk 10,19; Mt 19,18f.; Lk 18,20; ferner Mt 5,21.27). Eine Sonderstellung nimmt in mehrfacher Hinsicht

das Sabbatgebot ein (vgl. Lk 13,14); doch auch diesbezüglich kann von einer Verabschiedung keine Rede sein, was durch den Übergang von der Sabbat- zur Sonntagsfeier nicht falsifiziert, sondern verifiziert wird. Im Hinblick auf die neutestamentlichen Briefe ergibt sich ein ähnliches Bild wie in den Evangelien, was Stellen wie Röm 2,21f., 7,7 und 13,9 sowie Eph 6,2f. und Jak 2,11 belegen. „Wie schon im Judentum genießt der Dekalog auch bei den Christen eine besondere Wertschätzung“³³, wobei die Tendenz im Zuge der Christentumsgeschichte dahin geht, ihn als „Ausdruck des Naturrechts“³⁴ will heißen: als Explikation der Bestimmung zu denken, die universal und für alle Menschen verbindlich in Geltung steht.

5 Inbegriff der Tora

Tora heißt auf Deutsch so viel wie Weisung. Alltagssprachlich kann das hebräische Wort etwa Anweisungen von Mutter und Vater oder anderer Respektspersonen bezeichnen; als terminus technicus fungiert der Begriff in vorexilischer Zeit zumeist im Sinne priesterlicher Anweisung oder eines förmlichen Kultbeseids, „bei dem der Priester einen kultisch relevanten Tatbestand mit einem Nominalsatz als *rite* gültig festhält“³⁵. Auch Worte von Propheten und Weisheitslehrern können Tora genannt werden. „Im Deuteronomium schließlich wird Tora zum wichtigsten Begriff für den einen, umfassenden und schriftlich vorliegenden Willen Gottes (z.B. Dtn 4,44f.; 30,10; 31,9). Schon hier umfasst ‚Tora‘ Erzählung (bes. Dtn 1,5) wie Gesetz (vgl. bes. auch Ps 78,1.5.10).“³⁶ Auf den gesamten, in der

³³ M. Köckert, a.a.O., S. 96.

³⁴ Ebd., S. 101.

³⁵ K. Koch, Art. Gesetz. I. Altes Testament, in: Gerhard Müller (Hg.), Theologische Realenzyklopädie Bd. 13, (Berlin: Walter de Gruyter Verlag, 1993), S. 40-52, hier: S. 44f.

³⁶ F. Crüsemann, Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes. Sonderausgabe, (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2005), S. 8.

persischen Periode zwischen Exil und Beginn der hellenistischen Zeit zusammengestellten Pentateuch wird der Begriff wohl „erst ab dem 2. Jahrhundert v. Chr.“³⁷ angewendet. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die in einem langen Prozess entstandenen Rechtskorpora insbesondere des sog. Bundesbuches, des Deuteronomiums sowie des priesterschriftlichen Kodex samt der dazugehörigen erzählerischen Partien zu dem einen Gesetz des Mose vereint.³⁸ „Kodizes, die ihre Vorgänger kritisiert haben und ersetzen wollten, wurden zu einer Einheit zusammengefügt“³⁹ und zur einheitlichen „Basis der gesamten weiteren jüdischen Rechtsgeschichte“⁴⁰.

Ist der endgültige Pentateuch und die mit den fünf Büchern Mose identifizierte Tora aller Wahrscheinlichkeit nach erst ein „Produkt der persischen Zeit“⁴¹, so reicht der traditionsge- schichtliche Entstehungsprozess seiner Teile bis weit in die vorexilische Zeit Israels zurück. Was die einzelnen Rechtskorpora betrifft, so gilt der Forschung das sog. Bundesbuch in Ex 20,22-23,33 als „das älteste Rechtsbuch des Alten Testaments“⁴². In seinen literarischen Zusammenhang sind als Quellen „die beiden ältesten rekonstruierbaren Rechtstexte Israels aufgegangen: die Mischpatim, das Rechtsbuch des Jerusalemer Obergerichts, das in enger Entsprechung zu den altorientalischen Rechtskorpora steht und eine Sammlung grundlegender Regeln der Alleinverehrung Jhwhs, die im Nordreich als Alternative zum Staatskult der Stierbilder

³⁷ Ebd., S. 384.

³⁸ Zur Rückfrage nach dem historischen Mose und zur Frage, warum einem mit seinem Namen versehenen Gestalt die fünf ersten Bücher der Bibel zugeschrieben wurden, obwohl sie ausweislich nicht auf einen Autor zurückzuführen sind, vgl. etwa E. Zenger, Art. Mose/Moselied/Mosesegen/Moseschriften, in: Gerhard Müller (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie* Bd. 23, (Berlin: Walter de Gruyter Verlag, 1993), S. 330-341.

³⁹ F. Crüsemann, a.a.O., S. 381.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Ebd., S. 381ff.

⁴² Ebd., S. 132.

formuliert wurde“⁴³. Nach Frank Crüsemann, der einen breit angelegten „Versuch einer Nachzeichnung bzw. Rekonstruktion von Hauptlinien einer alttestamentlichen Rechtsgeschichte von den ersten, nur schwer fassbaren Anfängen in vorstaatlicher Zeit bis zum Abschluss des Pentateuch“⁴⁴ unternommen hat, stammt das Bundesbuch wahrscheinlich „aus der Zeit zwischen dem gesicherten Königtum und dem Deuteronomium“⁴⁵. Es weise bereits alle spezifischen Kennzeichen des juristische, ethische und religiöse Gesichtspunkte integrierenden sowie theologische und geschichtliche Aspekte umfassenden biblischen Rechts auf und bilde so die „tragende Grundlage“⁴⁶ der weiteren Entwicklung. Mit dem Bundesbuch sei „die Grundstruktur der Tora entstanden“⁴⁷, als deren „prägende Ausgestaltung“⁴⁸ sodann das Deuteronomium fungiere. „Mit dem deuteronomischen Gesetz (Dtn 12-26) setzt Israel ein zweites Mal an, den Willen seines Gottes in einem Rechtsbuch zu formulieren.“⁴⁹

Wann genau das deuteronomische Gesetz zu seiner vorliegenden Gestalt gelangte, ist in der Forschung umstritten. Nach Crüsemann muss die alte Verbindung des Rechtskorpus „mit dem Gesetz des Josia im Kern nach wie vor als unwiderlegt gelten“⁵⁰. In jedem Falle steht fest, dass mehrere Generationen an dem Zustandekommen des Werkes gearbeitet haben⁵¹. Das sog. zweite Gesetz weitet die im Bundesbuch geregelten Bereiche erheblich aus. „Vor allem werden die großen Felder der politischen und öffentlichen Institutionen, der Familie sowie des Umgangs mit Tieren und Umwelt einbezogen. Bereits damit sind im Ansatz alle Lebensbereiche von der Weisung

⁴³ Ebd., S. 229.

⁴⁴ Ebd., S. 7.

⁴⁵ Ebd., S. 135.

⁴⁶ Ebd., S. 132.

⁴⁷ Ebd., S. 229.

⁴⁸ Ebd., S. 235.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd., S. 247.

⁵¹ Ebd., S. 239ff.

Gottes erfasst.⁵² Die Priesterschrift als „die notwendige Transformation“⁵³ der göttlichen Weisung unter exilisch-nachexilischen Bedingungen und das in sie eingegliederte sog. Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26) setzen den Erweiterungsprozess fort und formulieren die für das Gottesvolk verbindlichen Bestimmungen so, dass sie auch nach Wegfall der bisherigen Rechtsgrundlagen wie Landbesitz und Tempelkult ihre Gültigkeit bewahren. Die Pentateuchkomposition schließlich vereint die Abfolge der Rechtsbücher zu einem einzigen Dokument, nämlich der einen Tora als des Resultats der Religions- und Theologiegeschichte Israels und der kanonischen Urkunde des Judentums, ohne welches das Christentum keinen Bestand hat.⁵⁴

Innerhalb der die Vielzahl göttlicher Weisungen vereinenden Tora kommt dem Dekalog eindeutig ein Sonderstatus zu, wie sich bereits an seiner kompositionellen Funktion für den Gesamtpentateuch ablesen lässt. „Als Auftakt des zentralen Sinaigesetzes Ex 20 hebt er sich von der übrigen Masse der Gesetze dadurch ab, daß er allein als direktes Gotteswort an das Volk ergeht.“⁵⁵ In Dtn 5 hinwiederum bindet er mittels seiner „literarischen Verweisfunktion“⁵⁶ das Deuteronomium im Sinne eines zweiten, das bisherige fortschreibenden Gesetzes „an den so andersartigen Tetrateuch“⁵⁷, was die Möglichkeit einer priesterschriftlichen Modifikation des Dtn-Dekalogs, wie sie besonders auffällig in der Begründung des Sabbatgebotes in Ex 20,11 zutage tritt, erschließt. Wie immer es um das genaue Verhältnis seiner beiden Fassungen zueinander bestellt sein mag: die „überragende Sonderrolle“⁵⁸ des Dekalogs und der

52 Ebd., S. 424.

53 Ebd., S. 323.

54 Zur Frage, wie und warum die Tora mit dem Gottesberg Sinai bzw. Horeb und der Mittlergestalt des Mose verbunden wurde, vgl. F. Crüsemann, a.a.O., S. 39ff. sowie S. 76ff.

55 Ebd., S. 407.

56 Ebd., S. 408.

57 Ebd.

58 Ebd., S. 409.

„abgehobene Status dieses Textes gegenüber der übrigen Tora“⁵⁹ steht außer Zweifel und wird durch die Funktion offenkundig bestätigt, „die die vorliegende kanonische Komposition diesem Text zuweist“⁶⁰.

Aus der kompositionellen Sonderstellung, die ihm innerhalb der Pentateuchtora zukommt, und aus der Direktheit der Gottesrede, mit der er im Unterschied zu anderen Gesetzesbestimmungen vorgetragen wird, kann zwar nicht gefolgert werden, der Dekalog sei als inhaltlicher Extrakt vielfältiger göttlicher Weisungen und mit der Absicht konzipiert worden, ihn im Unterschied zu geschichtlichen und situativ ausgerichteten Bestimmungen mit zeitinvariant-übergeschichtlicher Bedeutung zu versehen; eine solche Annahme trifft exegetisch nicht zu. Dennoch kann aufgrund der Sonderstellung, die dem Dekalog in der Pentateuchkomposition und damit in der kanonischen Tora zukommt, der Trend zu seiner Abhebung von anderen Gesetzesbestimmungen der hebräischen Bibel verständlich gemacht werden, wie er im Zuge christlicher Rezeption- und Wirkungsgeschichte virulent geworden ist. Vorbereitet war diese Entwicklungstendenz bereits in Teilen des hellenistischen Judentums, denen es im Interesse der Universalisierung der Torabestimmungen um Reduktion ihrer Komplexität durch Elementarisierung zu tun war.

Man wird das elementarisierende Reduktionsbestreben hinsichtlich der Tora nicht einfachhin als unstatthaft und abwegig beurteilen können, zumal es sich von der Traditionsgeschichte des Pentateuch und mehr noch von derjenigen der Septuaginta her nahelegt. So hat beispielsweise gemäß der Priesterschrift die Israel gegebene Tora zugleich als verbindliche Weisung für das gesamte von Gott geschaffene Menschengeschlecht und für alle Welt zu gelten; die „Begründung des Sabbatgebotes in Ex 20,11 auf Gen 2,1-3“⁶¹ weist eindeutig in diese Richtung. An diese Tendenz konnte nicht erst in der

⁵⁹ Ebd., S. 408.

⁶⁰ Ebd., S. 409.

⁶¹ Ebd., S. 408.

frühen Christentumsgeschichte angeknüpft werden, welche die Differenz von Juden und Heiden theologisch grundsätzlich und historisch fortschreitend aufheben sollte; an sie vermochten schon einige innerjüdische Bewegungen anzuschließen, wie sich an Philo und an anderen Repräsentanten des hellenistischen Judentums exemplifizieren ließe, die dem Dekalog in der Absicht der Universalisierung der Toragebote eine spezielle normative Verbindlichkeit zuerkannten und damit einer von der Septuaginta vorgezeichneten Linie folgten.

In seiner LXX-Übersetzung ist der Dekalog auf den Weg gebracht, „ein normativer Text zu werden“⁶² und zwar ein normativer Text von universaler Reichweite und Verbindlichkeit. Philo hat dazu „erstmalig auf breiter Basis den Dekalog als Summe des Sinaigesetzes zur Geltung gebracht. Er hat damit dem Ort der Zehn Gebote vor allen anderen Weisungen Rechnung getragen. Sein Versuch, stoisch-hellenistische Philosophie und Tora über den Dekalog miteinander zu vermitteln, hatte weitreichende Folgen über das Judentum hinaus. Weniger mit seiner Identifizierung von mosaischem Gesetz und Weltgesetz, wohl aber mit seiner Deutung des Dekalogs als allgemeines Sittengesetz für alle Menschen hat er das Tor für eine breite Rezeption der Zehn Gebote bis zu Ambrosius und Luther, ja bis in die gegenwärtigen Bemühungen um ein universales Weltethos geöffnet.“⁶³ So wenig der Erfolg dieser Bemühungen, die im Übrigen so neu nicht sind, von einem Einzelkonzept abhängt, so wenig lassen sie sich mit dem Hinweis delegitimieren, alles Ethos sei ethnisch bedingt und im Falle des biblischen dergestalt an das Volk Israel gebunden, dass dessen göttliche Erwählung in ihrer unvergleichlichen Singularität nicht auf die Bestimmung jedes Menschen in allen Völkerschaften zu beziehen sei.

Behält man die Gottesbeziehung nicht ausschließlich Israel vor, was unter christlichen Bedingungen kaum möglich sein dürfte, dann darf der ja bereits in Teilen des vorjesuanischen Juden-

⁶² M. Köckert, a.a.O., S. 89.

⁶³ A.a.O., S. 91.

tums erkennbare, in der Hervorhebung der Sonderstellung des Dekalogs angelegte Trend zur Universalisierung der Torabestimmungen zur Unterscheidung volks- und landesspezifischer Gebote von solchen, denen menschheitsgeschichtliche Verbindlichkeit zukommt, seine grundsätzliche Berechtigung nicht bestritten werden. Zwar trifft es zu, dass das rabbinische Judentum dieser Tendenz mehrheitlich reserviert begegnete und entsprechend die dem Dekalog innerhalb der Tora zuerkannte Sonderrolle kritisch beurteilte⁶⁴; doch ist diese kritische Reserve nicht repräsentativ für das Gesamtjudentum und sachlich vor allem einem Bedürfnis nach Abgrenzung gegenüber dem Christentum nach erfolgter Trennung von Kirche und Synagoge geschuldet.

Für das Christentum, aber keineswegs nur für dieses, sondern auch für weite Teile des Judentums der vorjesuanischen und jesuanischen Zeit ist das Bestreben nach Entgrenzung der Weisungen Gottes für das Volk seiner Erwählung kennzeichnend. Die Verstärkung der bereits vorher virulenten Tendenz, den Dekalog zum Inbegriff der Tora zu erklären, gehört in diesen Zusammenhang. Sie liegt im Trend der Universalisierung der Torabestimmungen, die mit Elementarisierungen untrennbar verbunden sein musste. Dass es im Zuge der universalisierungsorientierten Konzentration zu Differenzierungen und zu kritischen Unterscheidungen kam, war unvermeidlich. Darin per se einen Antijudaismus am Werke zu sehen, ist abwegig. Die hebräische Bibel selbst gibt vielfältige Zeugnisse für eine notwendige Sonderung bleibend gültiger Rechtsbestimmungen von solchen Statuten, die als sozial- und kultgeschichtlich überholt zu gelten haben. An diesen traditionsgeschichtlichen Prozess anzuschließen, bedeutet nicht etwa eine Geringschätzung des Erbes Israels, sondern dient im Gegenteil dazu, es für Menschheit und Welt zu wahren.

Die ursprüngliche Einsicht des Judentums, wie sie sich im Laufe der Religionsgeschichte Israels herausgebildet und in exilisch-nachexilischer Zeit zur Geltung gebracht hat, ist von welt- und

⁶⁴ F. Crüsemann, a.a.O., S. 408f.

menschheitsgeschichtlicher Relevanz. Sie besagt: Es existiert ein Gott von unvergleichlicher Einheit und Einzigkeit. Der eine und einzige Gott ist als Gott Israels Schöpfer Himmels und der Erden, also von schlechterdings universaler Mächtigkeit. Hinzu kommt als drittes, nicht minder entscheidendes Moment der Ursprungseinsicht jüdischer Religion: Der eine, allmächtige Gott hat seine Gottheit in der Tora manifest werden lassen und in, mit und durch sie sich selbst als gerecht, als umfassende Gerechtigkeit offenbart. Die Wahrnehmung dieser Wahrheit, wie sie in der göttlichen Weisung für Israel und im Dekalog als ihrem Inbegriff erschlossen wurde, ist für das Christentum nicht weniger obligat als für das Judentum. Ein Judentum ohne Christentum hat religiösen Bestand; ein Christentum ohne Judentum kann es nicht geben. Antinomismus ist keine christliche Option, weil Gottes Weisungswort für Israel als Grundgesetz aller Menschenschöpfe zu gelten hat. Was Tora, Dekalog und Doppelgebot der Liebe grundsätzlich gebieten, galt nicht nur ehemals, gilt auch nicht nur heute, sondern wird für alle Zeiten bis ans Ende der Tage gelten und zwar in der unbedingten Weise der Allgemeinverbindlichkeit: Sei ein gottunterschiedener Mensch unter Menschen in einer gemeinsam gegebenen Welt!⁶⁵ So steht es geschrieben.

⁶⁵ Zur systematischen Ausführung dieses Grundsatzes vgl. G. Wenz, Die Zehn Gebote als Grundlage christlicher Ethik. Zur Auslegung des ersten Hauptstücks in Luthers Katechismen, in: ZThK 89 (1992), S. 404-439.